

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de

Rundverfügung G 1 / 2003

Auskunft: Herr Michaelis
Durchwahl: (05 11) 12 41-311
E-Mail: Peter.Michaelis@evlka.de

(laut Verteiler)

Datum: 16. Januar 2003
Aktenzeichen: GenA 3201 III 21 R. 230

Voraussichtlicher Wegfall des arbeitsfreien Tages nach § 15 a BAT und § 15 a MTArb und § 6 Nds. ArbZVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich zwischenzeitlich auf eine Anhebung der Vergütungen und Löhne für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter ab dem 1. Januar 2003 bzw. ab dem 1. April 2003 geeinigt. Zum teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten ist gleichzeitig beschlossen worden, den arbeitsfreien Tag nach § 15 a des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) und § 15 a des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) zu streichen. Die Streichung tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2003 in Kraft. Damit besteht ab diesem Zeitpunkt im Bereich des öffentlichen Dienstes kein tarifvertraglicher Anspruch mehr auf einen arbeitsfreien Tag.

Wir halten für möglich, dass die Streichung des arbeitsfreien Tages auch für die kirchlichen Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich unserer Landeskirche rückwirkend zum 10. Januar 2003 wirksam wird. Hierzu ist allerdings zunächst der Ausgang des nach § 27 des Mitarbeitergesetzes vom 11. März 2000 (KABl. S. 92), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (KABl. S. 52; RS Nr. 41 A) vorgeschriebenen Verfahrens abzuwarten.

Damit die im öffentlichen Dienst vereinbarten Einsparungen ggf. auch im kirchlichen Dienst bereits im Jahr 2003 wirksam werden können, ist ab sofort bis auf weiteres kein arbeitsfreier Tag nach § 15 a BAT bzw. § 15 a MTArb mehr festzusetzen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter keinen Anspruch darauf haben, den Zeitpunkt der Freistellung selbst zu bestimmen; die Festlegung liegt vielmehr im Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Es ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen auch eine Übernahme des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen erfolgt. In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich auch für diesen Personenkreis ein Wegfall des Freistellungstages nach § 6 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) vom 6. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 476), geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 18; -RS Nr. 430-4) erfolgen. Diese Regelung ist gemäß der allgemeinen Verfügung vom 11. Juli 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 125; RS Nr. 430-3) auf für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unserer Landeskirche entsprechend anzuwenden. **Daher ist ab sofort bis auf weiteres auch den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kein Freistellungstag mehr nach der vorgenannten Vorschrift zu gewähren.**

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. v. Vietinghoff)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Gesamtverbände und die Kirchenkreisämter)
Stadtkirchenvorstand Hannover
(mit Abdruck für die Stadtkirchenkanzlei)
Landeskirchliche Dienststellen und Einrichtungen
Landessuperintendenturen
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Mitarbeitervertretungen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen